



Bundesagentur für Arbeit Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90478 Nürnberg

Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Referat 12
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn

Stabsstelle Datenschutz

Ihr Zeichen: 12-231-10 II#0055

Ihre Nachricht: vom 12.11.2024

Mein Zeichen: 1404.03 (38/2024)

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:

Durchwahl:

0911/ 179 -

Telefax:

E-Mail:

Zentrale.Datenschutz@arbeitsagentur.de

Datum:

12. Dezember 2024

Datenschutz bei der Familienkasse Baden-Württemberg West

Ihr Schreiben vom 12.11.2024

Sehr geehrter ,

I. Der in Rede stehende Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Am 04.10.2023 wandte sich der Beschwerdeführer über das Kontaktformular an die Stabsstelle Datenschutz und machte ein Auskunftersuchen geltend. Das Auskunftersuchen wurde sodann am 19.10.2023 an die Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Am 07.11.2023 wurde dem Petenten postalisch eine Negativauskunft seitens der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt übermittelt mit dem Hinweis, dass unter den vom Petenten genannten Personen-/ und Adressdaten leider kein passender Datensatz zu finden sei. Daraufhin nahm der Petent am 10.11.2023 mit dem örtlichen Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten per Mail Kontakt auf und gab sowohl sein Geburtsdatum als auch die Kindergeldnummer an.

Das Auskunftersuchen wurde sodann am 15.11.2023 an die Familienkasse Baden-Württemberg West weitergeleitet.

- 2 -

Postanschrift

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse

Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung

BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Sie erreichen uns:

Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9,
Buslinie 36, 55

Mit Schreiben vom selbigen Tag nebst vollständigem Aktenauszug (Zeitraum 09.04.2015 bis 15.11.2023) hat die Familienkasse Baden-Württemberg West das Auskunftersuchen beantwortet.

Mit E-Mail vom 21.11.2023 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er die Auskunft in elektronischer Form wünsche. Ferner monierte er, dass konkrete Angaben zu den Empfängern und zur Herkunft der Daten und er seine bisher vergeblichen Versuche mit dem zentralen Datenschutz und der Pressestelle zu kommunizieren, fehlten. Die Ansprechpartnerin für Datenschutzangelegenheiten der Familienkasse Baden-Württemberg West hat am 22.11.2023 den erforderlichen USB-Safestick über das RIM-Portal bestellt und diesen am 15.12.2023 erhalten. Mit Schreiben vom 15.12.2023 hat die Familienkasse Baden-Württemberg West Angaben zu den Empfängern und über die Herkunft der personenbezogenen Daten getätigt. Ferner wurde am 15.12.2023 auch der USB-Safestick mit allen geforderten Daten übersandt. Ein Postrücklauf ist nicht erfolgt.

Der Petent erweiterte das Auskunftersuchen auf Daten, die über ihn in der Stabstelle Datenschutz und der Pressestelle der Bundesagentur für Arbeit gespeichert waren. Am 16.05.2024 hat sowohl die Stabstelle Datenschutz als auch die Pressestelle der Bundesagentur für Arbeit Auskunft mittels USB-Safestick erteilt.

II. Die Stabstelle Datenschutz nimmt wie folgt Stellung:

Dem Kunden wurde mit Zusenden des USB-Safestick vom 15.12.2023 Auskunft erteilt. Festzuhalten ist, dass dieses nicht fristgerecht erfolgt ist.

Die Erweiterung des Auskunftersuchens auf die bei der Stabstelle Datenschutz und der Pressestelle gespeicherten Daten erfolgte innerhalb des Schriftwechsels mit dem BfDI. Festzuhalten ist, dass das Auskunftersuchen, das über das Kontaktformular am 4.10.2023 gestellt wurde, an den Verantwortlichen weitergeleitet wurde. Dies war originär die Familienkasse Baden-Württemberg West.

Sowohl die Stabstelle Datenschutz als auch die Pressestelle der Bundesagentur für Arbeit haben mit Übersendung des USB-Safestick am 16.05.2024 vollständig Auskunft erteilt.

Das Verarbeitungsverzeichnis muss gegenüber dem Petenten als Dritten nicht zur Einsicht vorgelegt werden. Gem. Art. 30 Abs. 4 DSGVO müssen die Verantwortlichen das Verzeichnis lediglich den Aufsichtsbehörden auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Das Verarbeitungsverzeichnis ist somit nicht Gegenstand des Auskunftersuchens.

Um dem Petenten jedoch die Möglichkeit zu geben, sich der Vollständigkeit seines Auskunftersuchens zu vergewissern, laden wir sowohl den Beschwerdeführer, als auch Sie ein, in der Familienkasse Baden-Württemberg West am Standort Karlsruhe die Kindergeldvorgänge in Augenschein zu nehmen. Auf Wunsch wird auch der zuständige Referent [REDACTED] von der Stabstelle Datenschutz an dem Termin teilnehmen. Die persönliche Akteneinsicht ist unseres Erachtens das letzte Mittel, um den Beschwerdeführer von der Vollständigkeit seines Aktenauskunftersuchen zu überzeugen. Leider hat er eine vorherige Einladung zur Akteneinsicht nicht angenommen.

Sollte diese Einladung erneut ausgeschlagen werden, sehen wird den Vorgang als ausgeschrieben an und als erledigt.

Im Nachgang zu diesem Schreiben werden wir Ihnen eine Kopie der beauskunfteten Daten per Post zukommen lassen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]